
Datum: 06.12.2023
Gericht: Oberlandesgericht Köln
Spruchkörper: 2. Zivilsenat
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 2 U 24/23
ECLI: ECLI:DE:OLGK:2023:1206.2U24.23.00

Tenor:

1. Die Berufung der Beklagten gegen das am 07.02.2023 verkündete Urteil der Einzelrichterin der 27. Zivilkammer des Landgerichts Köln – 27 O 87/22 – wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Berufungsverfahrens hat die Beklagte zu tragen.
3. Dieses Urteil und das vorbezeichnete Urteil des Landgerichts Köln sind vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

G r ü n d e :	1
I.	2
Die Klägerin macht gegen die Beklagte Vergütungsansprüche aus einem Vertrag	3
über die Erbringung von sog. Online-Businesscoaching-Leistungen geltend.	4
Die Klägerin ist im Bereich des Online-Coachings und der Online-Unternehmensberatung	5
tätig und bietet ihre Dienstleistungen über verschiedene Websites an.	6
Die Beklagte betreibt eine Werbeagentur.	7
	8

Am 24.03.2021 fand ein Online-Video-Telefonat zwischen den Parteien statt, wobei
von Seiten der Klägerin O. N. und von Seiten der Beklagten deren Geschäftsführer I. P.
sowie J. D. und Y. B. teilnahmen. Die Parteien haben einen Vertrag namens „Coaching
& Consulting Excellence“ für die Dauer von 12 Monaten geschlossen. Die vertragliche
Leistung sollte im Wesentlichen fünf bzw. acht Module umfassen. In dem sog. Modul 1
sollten Administration und Organisation des Unternehmens erfasst sein. In dem sog. Modul 2
sollte es um die Positionierung des eigenen Angebots, die Gestaltung eines auf die
Zielgruppe ausgerichteten Marketings gehen. In dem sog. Modul 3 sollte der Aufbau
eines effizienten und skalierten Vertriebsprozesses Gegenstand sein. Das sog. Modul 4
sollte dazu dienen, die Dienstleistungsstruktur und die Angebote für die jeweilige
Zielgruppe zu verfeinern. Das sog. Modul 5 sollte die Identität und das
Mindset zum Gegenstand haben. In dem sog. Modul 6 sollte es um die Marke und
den Aufbau einer Marketingbotschaft (Branding und Message) gehen. In dem sog.
Modul 7 sollten grundlegende Strategien für verschiedene Social Media Plattformen
vermittelt werden. Gegenstand des sog. Modul 8 sollten Fragen der
Mitarbeitergewinnung und der Mitarbeiterführung sein. Dabei sollte für die Mitarbeiter
der Beklagten jederzeit die Möglichkeit bestehen, sich die einzelnen Module
anzusehen. Weiter wurde der Zugang zu einer privaten WhatsApp-Gruppe mit
Mitarbeitern der Klägerin zu den jeweiligen Themenfeldern vereinbart. Außerdem
sollte es pro Woche 16 Zoom Calls bzw. Live Calls – die auch aufgezeichnet werden
sollten, um jederzeit abgerufen werden zu können - und in der gesamten Laufzeit
fünf Seminartage (Coaching Consulting Days) geben. In der Videobesprechung hat
der Mitarbeiter der Klägerin die von ihr vorgegebenen Vertragsbedingungen
mündlich wiedergegeben. Wegen des weiteren Inhalts der Videoaufzeichnung dieses
Gesprächs wird auf die Anlage K2 bzw. die Textwiedergabe Anlage B1 (Bl. 137 ff. d.
A.) verwiesen.

Vertragsbeginn war der 00.00.2021. Für fünf Monate, von April bis August 2021
zahlte die Beklagte an die Klägerin den vereinbarten Betrag von monatlich 4.165,00

9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36

EUR brutto. Sodann wurden die Zahlungen der Beklagten einvernehmlich zunächst	
ausgesetzt. Unter dem 18.12.2021 schrieb der Geschäftsführer der Beklagten	37
P. an die Klägerin per Email:	38
„Hallo,	39
leider befinden wir uns noch immer in einer wirtschaftlichen Schieflage und möchten	40
daher noch einmal anfragen, ob wir den Vertrag für weitere 4 Monate aussetzen	41
können. Zur Sicherheit möchte ich dennoch hiermit eine unmittelbare Kündigung -	42
hilfsweise zum nächstmöglichen Zeitpunkt - aussprechen und bitte in dem	43
Zusammenhang auch noch einmal um die Übersendung des seinerzeit	44
abgeschlossenen Vertrages.“	45
Weiter wandte sich der Geschäftsführer der Beklagten am 06.01.2022 mit einer	46
Email folgenden Inhalts an die Klägerin:	47
„Hallo,	48
da bislang leider alle Nachrichten von mir / uns ignoriert werden, kündige ich hiermit	49
nochmals - jetzt allerdings auch entsprechend fristlos und mit sofortiger Wirkung -	50
hilfsweise zum nächstmöglichen Termin. Ich bitte nochmals - jetzt allerdings auch mit	51
Frist bis zum 13.01.2022 um die Übersendung des Vertrages.“	52
Mit Schreiben vom 14.03.2022 an die Beklagte kündigte die Klägerin ihrerseits das	53
Vertragsverhältnis wegen Zahlungsverzugs der Beklagten außerordentlich. Wegen	54
des Inhalts des Kündigungsschreibens wird auf die Anlage K1, Bl. 5 d. A., verwiesen.	55
Mit der Klage begehrt die Klägerin von der Beklagten die Zahlung von jeweils	56
4.165,00 EUR für weitere vier Monate sowie einen Betrag von 10.500,00 EUR als	57
Schadensersatz für drei Monate (3 x 3.500,00 EUR) gemäß § 628 Abs. 2 BGB.	58
Die Klägerin hat behauptet, die Parteien hätten sich in dem Video-Telefonat auf	59
einen Vertrag über die Erbringung von Leistungen im Bereich online-	60
Businesscoaching geeinigt. Die Klägerin habe die vertraglich geschuldeten	61
Leistungen auch erbracht bzw. angeboten. Insbesondere habe sie der Beklagten im	62
Rahmen der ersten Vertragssäule (von drei Vertragssäulen) Zugriff auf die	63
	64

Videoplattform der Klägerin gewährt, bei welcher es sich um den wesentlichen Teil	
des Coaching Programmes der Klägerin handele. Die Inhalte im Online-	65
Lernprogramm (Video-Kurs) hätten in aufeinanderfolgenden Modulen bestanden,	66
welche die Teilnehmer in Gestalt des Videokurses jeweils bearbeiten sollten und	67
welche sukzessiv nach Arbeitsfortschritt freigeschaltet würden.	68
Die Klägerin hat die Ansicht vertreten, der Beklagten habe kein Kündigungsrecht	69
nach § 627 BGB zugestanden, weil es sich nicht um einen Unternehmensberatungsvertrag,	70
sondern um einen Vertrag über Coaching-Leistungen gehandelt habe.	71
Hierzu hat sie behauptet, es habe kein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen	72
Mitarbeitern der Klägerin und Mitarbeitern der Beklagten aufgebaut werden sollen.	73
Die Klägerin hat beantragt,	74
die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag 27.160,00 EUR	75
nebst Zinsen aus einem Teilbetrag von 4.165,00 EUR in Höhe von neun	76
Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 13.12.2021	77
sowie Zinsen aus einem weiteren Teilbetrag von 4.165,00 EUR in Höhe von	78
neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 13.01.2022	79
sowie Zinsen aus einem Teilbetrag von 4.165,00 EUR in Höhe von neun	80
Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 13.02.2022 sowie	81
Zinsen aus einem weiteren Teilbetrag von 4.165,00 EUR in Höhe von neun	82
Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 13.03.2022	83
sowie Zinsen aus einem Teilbetrag von 10.500,00 EUR in Höhe von neun	84
Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 13.04.2022 zu	85
zahlen.	86
Die Beklagte hat beantragt,	87
die Klage abzuweisen.	88
Sie hat im Hinblick darauf, dass ihr nicht Erinnerung sei, mit welchem Unternehmen	89
telefonische Verhandlungen geführt worden seien, zunächst die Aktivlegitimation der	90
Klägerin bestritten. Die Beklagte hat weiter behauptet, der Vertrag – welcher von der	91
	92

Klägerin als „Kaufvertrag für Coaching-/Consulting Excellence Training“ betitelt	
werde – habe eine „digitale Unternehmensberatung“ zum Gegenstand gehabt. Vor	93
Vertragsschluss sei besprochen worden, dass die Klägerin der Beklagten bei der	94
Prozessoptimierung zur Leadgenerierung (also Generierung neuer Kundenkontakte)	95
und bei der Positionierung/Ausrichtung (Zielgruppe) helfen werde. Weiter sei es um	96
die Verbesserung der Unternehmensstrukturen der Beklagten, eine Unternehmenspositionierung	97
Zielgruppenausrichtung und Schaffung einer Marke gegangen. Die Beklagte hat die	98
Auffassung vertreten, den Schwerpunkt des Vertrages hätten individualisierte	99
Beratungsleistungen zur Optimierung des Unternehmens gebildet, wegen des	100
besonderen Vertrauensverhältnisses habe der Beklagten deshalb eine Kündigungs-	101
möglichkeit nach § 627 BGB zugestanden.	102
Hierzu hat sie behauptet, die Klägerin habe zur Leistungserbringung Einblicke ins	103
Branding, die Zielkundenausrichtung, sowie in das Cashflow- und Zahlungsmanagement	104
der Beklagten erhalten sollen. Die Beklagte hat zudem behauptet, sie hätte den Vertrag	105
mit der Klägerin niemals geschlossen, wenn sie gewusst hätte, dass es sich bei den	106
angebotenen Leistungen lediglich um vorgefertigte Unterlagen und nicht um	107
individualisierte Unternehmensberatung zur Optimierung des Geschäftsbetriebs	108
gehandelt hätte, und hat unter diesem Gesichtspunkt mit Schriftsatz vom 02.11.2022	109
die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erklärt (Bl. 101 d. A.).	110
Des Weiteren habe die Beklagte keinerlei Dienstleistungen der Klägerin erhalten,	111
insbesondere keine Beratungsdienstleistungen oder Trainings. Ihr sei lediglich Zugriff	112
zu Inhalten über eine Website gegeben worden. Coachingleistungen oder Coaching-	113
Gruppen-Calls habe die Klägerin nicht erbracht. Mangels eines schriftlichen Vertrages	114
sei es der Beklagten auch gar nicht möglich gewesen, vertraglich vereinbarte Leistungen zu	115
ermitteln und anzufordern. Mit Schriftsatz vom 29.12.2022 hat die Beklagte	116
vorgetragen, die über die Website der Klägerin zur Verfügung gestellten Inhalte	117
hätten ihr seit Dezember 2021 nicht mehr zur Verfügung gestanden.	118
Das Landgericht hat der Klage mit Urteil vom 07.02.2023, auf das wegen der	119
	120

tatsächlichen Feststellungen Bezug genommen wird (§ 522 Abs. 2 S. 4 ZPO),
stattgegeben. Die Kammer ist davon ausgegangen, dass ausweislich der 121
Videoaufzeichnung (Anl. K2) ein Coaching-Programm für die Dauer von zwölf 122
Monaten vereinbart worden sei und zwar bestehend aus acht Modulen zum 123
Coaching in Gestalt von „Videos, Worksheets, Templates und Skripten“; aus der 124
Betreuung in einer WhatsApp Gruppe mit Teilnahme an sogenannten „Live-Calls“ in 125
größerer Runde sowie aus einer sogenannten „Community mit einer Facebook 126
Gruppe“ zum Erfahrungsaustausch und darüber hinaus fünf „Tickets“ für die 127
Teilnahme jeweils einer Person an einem sogenannten Coaching Consulting Day. 128
Soweit die Beklagte mit Schriftsatz vom 02.11.2022 die Anfechtung wegen arglistiger 129
Täuschung nach § 123 S. 1 BGB erklärt habe, greife dies nicht durch. Die 130
Anfechtung sei jedenfalls nicht fristgerecht nach § 124 Abs. 1, Abs. 2 BGB erfolgt. 131
Die Laufzeit des Vertrages habe am 00.00.2021 begonnen. Spätestens ein bis zwei 132
Monate später sei der Beklagten bekannt gewesen, welche Leistungen die Klägerin 133
in Erfüllung des Vertrages zur Verfügung stellt. Damit sei jedenfalls am 02.11.2022 134
die Jahresfrist abgelaufen gewesen. 135
Ebenso wenig habe die Beklagte den Vertrag vorzeitig durch Kündigung beendet. 136
Insbesondere die Voraussetzungen einer Kündigung nach § 627 Abs. 1 BGB seien 137
nicht gegeben. Bei den vertraglich vereinbarten Leistungen habe es sich zumindest 138
nicht um Dienstleistungen gehandelt, welche üblicherweise aufgrund eines 139
besonderen Vertrauens zum Dienstleister in Anspruch genommen würden. Das in 140
Streit stehende Vertragsverhältnis sei im Kern gerade nicht auf die Erbringung 141
individualisierter konkreter Beratungsdienstleistungen und den hierfür zu 142
erwartenden Aufbau eines Vertrauensverhältnisses gerichtet gewesen. Vielmehr 143
habe es sich um eine Art online-Schulung gehandelt. Wesentlicher Gegenstand des 144
Vertrages sei ein Schulungs- und Coachingprogramm gewesen, nicht eine auf das 145
Unternehmen der Beklagten zugeschnittene Leistung. Die Verschaffung eines 146
persönlichen Eindrucks der Klägerin bzw. ihrer Mitarbeiter vom Unternehmen der 147
148

Beklagten sei ebenso wenig vorgesehen gewesen wie die Zuordnung eines oder mehrerer konkret benannter Berater.	149
Schließlich greife auch der Einwand der Beklagten, die Klägerin habe keinerlei Leistungen erbracht, nicht durch. Das Vorbringen sei vielmehr unsubstantiiert, zumal	150 151
weder aus der Kündigung vom 18.11.2021 noch aus der vom 06.01.2022 ersichtlich geworden sei, dass die Klägerin ihre Leistung nicht oder nur eingeschränkt zur	152 153
Verfügung gestellt hätte. Soweit mit Schriftsatz vom 29.12.2022 erstmalig	154
vorgetragen worden sei, dass die Website der Klägerin für die Beklagte ab Dezember 2021 nicht mehr zur Verfügung gestanden habe, sei dieser Vortrag neu	155 156
und nicht vom Schriftsatznachlass umfasst.	157
Damit stünde der Klägerin für den Zeitraum ab dem 12.11.2021 die vereinbarte	158
Vergütung in Höhe von monatlich 4.165 € brutto für vier Monate zu. Nach der	159
Kündigung vom 14.03.2022 ergebe sich der Anspruch auf Zahlung von weiteren	160
10.500 € (für drei Monate) aus § 628 Abs. 2 BGB. Der Zahlungsverzug der Beklagten	161
sei vertragswidrig gewesen, sodass die Klägerin zur Kündigung berechtigt gewesen	162
sei. Die Parteien hätten eine feste Laufzeit vereinbart, sodass der Nettobetrag der	163
entgangenen Vergütung als Schadensersatz verlangt werden könne.	164
Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt. Sie hat zunächst im	165
Wesentlichen ihr erstinstanzliches Vorbringen wiederholt. Insbesondere hat sie sich	166
erneut darauf berufen, dass die Klägerin sich selbst als digitale	167
Unternehmensberatung bezeichnet habe. Im Verkaufsgespräch seien nicht nur	168
Leistungen aus der „Konserve“ versprochen worden. Vielmehr sei es um die	169
Verbesserung der Zahlen der Beklagten gegangen, wobei auch über konkrete	170
Zahlen gesprochen worden sei. Die Klägerin habe die Beklagte „branden und	171
positionieren“ wollen. Es sei darum gegangen, einen effizienten und skalierten	172
Vertriebsprozess aufzubauen, sowie bessere Pakete und bessere Dienstleistungen	173
anzubieten und auf die Preisstrategie zu schauen. Angesichts der vereinbarten	174
Vergütung von insgesamt 42.000 € könne nicht ernsthaft erwartet werden, dass	175
	176

lediglich vorgefertigtes Material und Videokurse zur Verfügung gestellt würden. Die
Beklagte habe dann aufgrund des Mitschnittes des Verkaufsgesprächs und des 177
Schriftsatzes der Klägerin vom 12.09.2022 zur Kenntnis nehmen müssen, dass die 178
Klägerin offensichtlich keine individualisierte Unternehmensberatung habe anbieten 179
wollen. Damit sei jedoch die Anfechtung rechtzeitig erklärt worden. Da es um die 180
Optimierung des Geschäftsbetriebes der Beklagten, eine Verbesserung der Gewinne 181
und Zahlen, gegangen sei, sei eine Beratung zur konkreten wirtschaftlichen Situation 182
geschuldet gewesen. Diese Beratung sei jedoch als Dienstleistung höherer Art 183
anzusehen, weshalb das Vertragsverhältnis jederzeit gemäß § 627 BGB kündbar 184
gewesen sei. Zudem habe die Weigerung, den Vertragstext herauszugeben, die 185
Beklagte auch zur Kündigung gemäß § 626 BGB berechtigt. Im Übrigen habe die 186
Beklagte keine der vereinbarten Unternehmensberatungsleistungen erhalten. Die 187
Klägerin habe im Gegenteil versäumt, konkret darzulegen, welche Leistungen sie 188
erbracht haben will. Der Zugang zu vorgefertigten Videos stelle jedenfalls keine 189
individualisierte Dienstleistung dar. Soweit sie, die Beklagte, mit Schriftsatz vom 190
29.12.2022 erstmals vorgetragen habe, dass die Website der Klägerin ab Dezember 191
2021 nicht mehr zur Verfügung gestanden habe, sei dieser Vortrag nicht als 192
verspätet anzusehen. Die Kammer habe vielmehr die Darlegungs- und Beweislast 193
der Klägerin verkannt. Schließlich würde es auch an substantiierten Ausführungen 194
zur Höhe des geltend gemachten Schadens fehlen. Insbesondere fehle eine 195
Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen. 196

Weiter hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 17.07.2023 auf den Hinweis des Senates 197
vom 16.06.2023 (Bl. 76 ff. d. BA) vorgetragen, dass der am 24.03.2021 abgeschlossene 198
zulassungsbedürftigen Fernunterricht zum Gegenstand habe. Da die Klägerin – was 199
unstreitig ist nicht über die erforderliche Zulassung nach dem Coaching-Vertrag nach 200
ihrer Auffassung einen - Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG) verfüge, sei der Vertrag 201
nach § 7 Abs. 1 FernUSG als nichtig anzusehen. Die Beklagte vertritt die Ansicht, das 202
FernUSG sei auch auf Verträge zwischen Unternehmern anzuwenden. Auch im Übrigen 203
seien die

Voraussetzungen eines Fernunterrichts im Sinne des § 1 Abs. 1 FernUSG insofern	204
erfüllt, als nach dem Vertrag die entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und	205
Fähigkeiten geschuldet sei. Dabei seien der Lehrende und der Lernende überwiegend	206
räumlich getrennt gewesen. Zudem habe auch eine Überwachung des Lernerfolges im	207
Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG stattgefunden.	208
Damit stünde der Klägerin kein Entgelt zu. Vielmehr habe die Beklagte für die bereits	209
erbrachten Zahlungen einen Anspruch auf Rückzahlung aus § 812 Abs. 1 BGB.	210
Die Beklagte beantragt,	211
unter Aufhebung des Urteils des Landgerichts Köln vom 07.02.2023, Az. 27 O	212
87/22, die Klage abzuweisen.	213
Weiter beantragt die Beklagte hilfsweise für den Fall des Obsiegens mit dem	214
Berufungsantrag aus der Berufungsbegründung widerklagend,	215
die Klägerin zu verurteilen, an die Beklagte 20.825 € zuzüglich Zinsen i.H.v. 9 % Punkten	216
über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank seit Rechtshängigkeit	217
zu zahlen.	218
Die Klägerin beantragt,	219
die Berufung zurückzuweisen,	220
sowie die Hilfswiderklage abzuweisen.	221
Sie hat das angefochtene Urteil zunächst unter Wiederholung ihres erstinstanzlichen	222
Vorbringens verteidigt. Dabei hat sie sich insbesondere darauf berufen, dass der von	223
der Beklagten behauptete Vertragsinhalt sich nicht aus dem Vertragsgespräch	224
ergebe und auch nicht unter Beweis gestellt sei. Ausweislich des aufgezeichneten	225
Vertragsgespräch sei keine auf die Beklagte zugeschnittene Beratung vereinbart	226
worden. Vielmehr seien den Mitarbeitern der Beklagten die Module des Videokurses	227
und die vorgefertigten Arbeitsunterlagen erläutert worden. Dass der Videokurs	228
allgemeingültig und für sämtliche Kunden der Klägerin identisch sei, stehe einer	229
Optimierung des Geschäftsbetriebes der Beklagten nicht entgegen. Die Beklagte	230
hätte das vermittelte Wissen vielmehr für ihren Zweck nutzen können. Dass die	231
	232

Inhalte durch die Beklagte selbst hätten erarbeitet werden sollen, ergebe sich aus dem Umstand, dass „Worksheets, Templates und Skripte“ zur Verfügung gestellt werden sollten. Unabhängig davon sei die Anfechtung auch verspätet erklärt worden.	233 234
Im Übrigen habe die Beklagte unstreitig einen Zugang zum Online-Programm erhalten und habe das Programm auch rügelos genutzt. Ein Kündigungsrecht wegen fehlender Vertragsaufzeichnungen sei insofern abwegig, als die Beklagte mit drei Personen an dem Vertragsschluss teilgenommen habe. Hinsichtlich der Schadenshöhe seien keine ersparten Aufwendungen zu verzeichnen, da die Klägerin das Online-Programm und die Coaching-Calls unabhängig davon anbietet, ob die Beklagte daran teilnimmt.	235 236 237 238 239 240 241
Hinsichtlich des FernUSG beruft sich die Klägerin zunächst darauf, dass der nunmehr erstmals vorgebrachte Vortrag der Beklagten präkludiert sei. Außerdem sei das FernUSG nicht auf unternehmerisches Handeln anwendbar, sondern diene dem Verbraucherschutz. Im Übrigen habe es sich bei den angebotenen Leistungen im Schwerpunkt um eine individuelle Beratung über unterschiedliche Kommunikationskanäle sowie persönlich bei den Präsenzveranstaltungen gehandelt und damit nicht um Fernunterricht im Sinne des FernUSG. Zudem sei der ganz deutlich überwiegende Teil der Leistungen durch synchrone Kommunikation, insbesondere durch Live-Calls erfolgt. Im Ergebnis seien damit ca. 88 % der Kommunikation zwischen den Parteien synchron erfolgt, so dass es nach klägerischer Auffassung auch an der räumlichen Trennung i. S. d. FernUSG gefehlt habe. Ebenso fehle es an der erforderlichen Kontrolle des Lernerfolges. Der allgemeine Umstand, dass mündlich Fragen zu Vertragsinhalten gestellt werden können, könne jedenfalls nicht als Lernkontrolle im Sinne des FernUSG angesehen werden.	242 243 244 245 246 247 248 249 250 251 252 253 254 255
Das vereinbarte Coaching sei eine prozessorientierte Form der Beratung. Dabei würde der Coach den Coachee unterstützen, mit den Coaching-Methoden die für ihn passenden Lösungen zu finden. Der Coachee würde seine Ziele mit seinen eigenen Möglichkeiten erreichen und sich auf sein eigenes Know-How beschränken;	256 257 258 259
	260

bereits diese Grundstruktur widerspreche fundamental dem Gedanken einer Lernkontrolle.	261
Weiter sei die Widerklage unzulässig, da sie nicht sachdienlich sei. Schließlich erklärt die Klägerin die Hilfsaufrechnung, weil der Beklagten die Dienstleistungen der Klägerin bis zur Kündigung am 14.03.2022 zur Verfügung gestanden hätten. Vom Zeitpunkt des Vertragsbeginns bis dahin hätte die Beklagte in diesem Fall daher Wertersatz an die Klägerin in Höhe von 4.165,00 Euro brutto / Monat zu leisten.	262
Wegen aller weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die in beiden Rechtszügen gewechselten Schriftsätze nebst der darin in Bezug genommenen Anlagen verwiesen.	263
	264
	265
	266
	267
	268
	269
II.	270
Die Berufung der Beklagten ist zulässig. In der Sache hat das Rechtsmittel jedoch keinen Erfolg.	271
	272
1.	273
Das Landgericht ist zu Recht zu dem Ergebnis gelangt, dass der Klägerin gegenüber der Beklagten gemäß § 611 BGB aus dem am 24.03.2021 geschlossenen Vertrag ein Anspruch auf Zahlung von vier monatliche Raten zu je 4.165 € brutto für die Zeit vom 12.11.2022 bis 12.02.2022 zusteht.	274
	275
	276
	277
Mittlerweile ist zwischen den Parteien unstreitig, dass es am 24.03.2021 zu einer vertraglichen Vereinbarung gekommen ist. Ebenso unstreitig ist, dass eine Vertragsdauer von zwölf Monaten vereinbart wurde und ab dem 00.00.2021 monatliche Raten von 3.500 € netto zu zahlen waren.	278
	279
	280
	281
a) Der Vertrag ist entgegen der Einschätzung der Beklagten auch nicht als nichtig nach § 7 Abs. 1 FernUSG anzusehen, weil die Klägerin nicht über die nach § 12 Abs. 1 FernUSG erforderliche Zulassung verfügt. Dabei handelt es sich bei dem Vorbringen der Beklagten zum FernUSG – entgegen der Auffassung der Klägerin - nicht um neuen Tatsachenvortrag, sondern um Rechtsausführungen, die an die entscheidungserheblichen Tatsachen zum Vertragsschluss und den	282
	283
	284
	285
	286
	287
	288

Vertragsinhalten, die bereits in erster Instanz unter Bezugnahme auf den Videomitschnitt übereinstimmend vorgetragen worden sind, anknüpfen.	289
(1) Zunächst stellt sich die Frage der Anwendbarkeit des FernUSG, da vorliegend unstreitig kein Verbrauchervertrag gegeben ist.	290
Für eine Anwendung des FernUSG nur auf Verbraucherverträge spricht allerdings, wie die Klägerin zu Recht eingewandt hat, die Gesetzesbegründung zum FernUSG (BT-Drs. 7/4245, S. 13). Danach sollen die Teilnehmer am Fernunterricht unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes geschützt werden und das Gesetz solle sich „einreihen“ in die Bemühungen zum Schutz der Verbraucher. Hierfür spricht auch § 4 FernUSG, da dort auf § 355 BGB verwiesen wird, der den Verbraucherwiderruf normiert. Auch in § 7 FernUSG wird mehrfach das Widerrufsrecht angesprochen. Zudem verweist die Klägerin zutreffend darauf, dass im Allgemeinen Unternehmer von Gesetzes wegen als weniger schutzwürdig angesehen werden als Verbraucher. Das Oberlandesgericht Celle hat demgegenüber in seinem Urteil vom 01.03.2023 (3 U 85/22, BeckRS 2023, 2794) ausgeführt, dass das FernUSG sowohl auf Verbraucher als auch auf Unternehmer Anwendung finde. Gegen eine Anwendung nur auf Verbraucher spreche u. a., dass das FernUSG abgesehen von der Regelung des § 3 Abs. 3 FernUSG den Begriff des Verbrauchers nicht verwende. Soweit jedoch § 3 Abs. 3 FernUSG eine gesonderte Belehrung für Verbraucher vorsehe, sei dies nur der Umsetzung des Verbraucherschutzes geschuldet. Es gäbe aber - anders als z.B. in § 1 Absatz 1 VerbrKrG a. F. oder § 6 Nr. 1 HWiG a.F. - keine gesonderte Vorschrift, die die Anwendung des Gesetzes im Ergebnis explizit nur für Verbraucherverträge vorschreibe. Im Übrigen spreche für eine Anwendung des Gesetzes auf Unternehmer das Verständnis der Praxis (vgl. OLG Celle a.a.O.). Weiter könnte – wie die Beklagte zu Recht ausführt – auch der historische Kontext des FernUSG gegen eine Beschränkung des Anwendungsbereichs des FernUSG auf Verbraucher sprechen. Die „verbraucherschützende“ gesetzgeberische Zielsetzung des FernUSG datiert von 1975 und damit vor der Einführung des	291
	292
	293
	294
	295
	296
	297
	298
	299
	300
	301
	302
	303
	304
	305
	306
	307
	308
	309
	310
	311
	312
	313
	314
	315
	316

modernen Verbraucherschutzrechts. Die Legaldefinition des Verbrauchers in §13	
BGB wurde erst im Zuge der europarechtlichen Harmonisierung durch Art. 2 des	317
Gesetzes über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts	318
sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro vom 27.06.2000 (BGBl I 2000,	319
S. 897) in das BGB eingefügt. Die ersten wesentlichen europäischen Vorschriften	320
wie die Haustürgeschäftswiderrufs-Richtlinie (ABl. EG Nr. L 372 vom 31.12.1985,	321
S. 31) datieren aus den 1980er Jahren. So gesehen könnte der „Verbraucher“,	322
den das FernUSG schützen will, nicht gleichzusetzen sein mit dem Verbraucher	323
i.S.d. §13BGBa.F. Vielmehr könnte der historische Gesetzgeber damit auch	324
jeden Kunden eines Fernunterrichtslehrgangs gemeint haben. Diesen	325
Anwendungsbereich hat der Gesetzgeber im Zuge der vielfältigen Novellen des	326
Verbraucherschutzrechts zumindest im Gesetzeswortlaut im Wesentlichen auch	327
nie angepasst (vgl. hierzu auch Lach, jurisPR-ITR 12/2023, Anm. zu OLG Celle 3	328
U 85/22).	329
Der Senat kann die Entscheidung der Frage, ob das FernUSG auch auf Verträge	330
zwischen Unternehmern Anwendung finden kann, allerdings dahin stehen lassen, da	331
im vorliegenden Fall jedenfalls die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 FernUSG nicht	332
erfüllt sind.	333
Ausweislich § 1 Abs. 1 FernUSG ist Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieses	334
Gesetzes, dass es sich um einen Vertrag handelt, der die entgeltliche Vermittlung	335
von Kenntnissen und Fähigkeiten zum Gegenstand hat, bei der der Lehrende und	336
der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind und der	337
Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen.	338
(2) Der streitgegenständliche Vertrag hat zwar zumindest auch die Vermittlung von	339
Kenntnissen und Fähigkeiten zum Gegenstand. Nach dem Inhalt des klägerischen	340
Programmes sollte - im Wesentlichen mittels Videos, Worksheets, Templates und	341
Skripten - Wissensvermittlung zur Unternehmensorganisation, zum Marketing und	342
zum Vertrieb erfolgen. Der Kontakt zwischen der Klägerin und der Beklagten dürfte	343
	344

auch ganz überwiegend räumlich getrennt erfolgt sein. Die Klägerin hat zwar geltend macht, die Kommunikation sei ganz überwiegend synchron erfolgt und zwar zu ca. 88 %. Demgegenüber haben die Beklagten jedoch zutreffend eingewandt, dass die Seminare zumindest zusätzlich zur Wiederholung von den Teilnehmern abgerufen werden konnten, was für eine räumliche Trennung spricht.

(3) In jedem Fall fehlt es aber an einer vertraglich vereinbarten Überwachung des Lernerfolges.

Dieses Tatbestandsmerkmal ist zwar – nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs – weit auszulegen (vgl. BGH, Urteil vom 15.10.2009, III ZR 310/08, NJW 2010, 608). Begründet hat der Bundesgerichtshof diese Auslegung damit, dass der Gesetzgeber wegen eines gestiegenen Interesses an Fernlehrgängen den Verbraucherschutz in diesem Bereich habe stärken wollen. Insbesondere seien Mängel beim Angebot von Fernlehrgängen dergestalt festgestellt worden, dass Angebote von geringer methodischer und fachlicher Qualität angeboten worden seien, die nicht geeignet seien, das in der Werbung genannte Lehrgangziel zu erreichen. Die bislang geltenden Rechtsvorschriften seien daher als nicht hinreichend angesehen worden, da sie nicht die besondere Situation eines Fernunterrichtsinteressenten berücksichtigten, der immer Schwierigkeiten haben werde, seine eigenen Fähigkeiten, die Qualität des angebotenen Fernlehrgangs und dessen Eignung für seine Bedürfnisse einzuschätzen. Insofern sei auch eine einmalige Überwachung des Lernerfolges als ausreichend anzusehen. Insgesamt sei eine Überwachung des Lernerfolges nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG bereits dann gegeben, wenn der Lernende nach dem Vertrag den Anspruch habe, z.B. in einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum erlangten Stoff eine individuelle Kontrolle des Lernerfolges durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten zu erhalten (vgl. BGH a.a.O.).

In dem streitgegenständlichen Vertrag wird eine Lernkontrolle nicht ausdrücklich erwähnt. Es ist nicht vereinbart worden, dass die Beklagte irgendwelche

345
346
347
348
349
350
351
352
353
354
355
356
357
358
359
360
361
362
363
364
365
366
367
368
369
370
371
372

Prüfungsaufgaben erhalten sollte oder die Gelegenheit gehabt hätte, sich über ihren Lernerfolg bei der Klägerin rückzuversichern.	373
Soweit der Bundesgerichtshof (a.a.O.) insoweit darauf abgestellt hat, dass durch	374
Begriffe wie „Studium“ oder „Lehrgang“ oder auch „Absolvent“ und „Zertifikat“	375
deutlich werde, dass eine Wissensvermittlung stattfindet, die den Teilnehmer weiter	376
qualifiziert und dass ein Studium oder ein Lehrgang untrennbar mit Lernkontrollen	377
verbunden seien, fehlt es dem streitgegenständlichen Vertrag an entsprechenden	378
Formulierungen. Das vorliegende Online-Coaching ist weder als Lehrgang oder	379
Studium oder eine ähnliche Ausbildung bezeichnet worden noch sollte irgendein	380
Abschluss erworben werden.	381
Sofern die Beklagte darauf verweist, aus der Rechtsprechung werde deutlich, dass	382
auch Fragen zum eigenen Verständnis des bisher Erlernten an den jeweiligen	383
Dozenten ausreichen können, um eine persönliche Lernkontrolle durchzuführen, ob	384
nämlich das bisher Erlernte richtig verstanden worden sei, verkennt sie, dass die	385
Kontrolle des Lernerfolges, gleichgültig ob mündlich oder schriftlich nicht als	386
Selbstkontrolle zu verstehen ist, sondern nicht zuletzt nach dem Gesetzeswortlaut	387
als Kontrolle <u>durch</u> den Lehrenden oder seinen Beauftragten.	388
Nichts Anderes führt der Bundesgerichtshof in seiner oben aufgeführten	389
Entscheidung oder auch das Oberlandesgericht Celle in seinem Urteil vom	390
01.03.2023 (3 U 85/22, BeckRS 2023, 2794) aus. Das Oberlandesgericht Celle hat	391
die Kontrolle des Lernerfolges in dem von ihm konkret zu entscheidenden Fall zwar	392
auch bei einer mündlichen Kontrolle bejaht. In diesem Fall sind aber in der	393
Auftragsbestätigung nicht nur ein WhatsApp-Support, in dem Fragen gestellt werden	394
konnten, bzw. Videos und Dokumente erwähnt, sondern auch Checklisten und	395
Prüfungen, woraufhin eine Überwachung des Lernerfolges bejaht wurde.	396
Soweit bei den vorliegenden Vertragsverhandlungen davon die Rede war, in der	397
WhatsApp Gruppe bestünde eine „absolute Fragenflatrate“, sollte dies ausdrücklich	398
nicht der Kontrolle eines Lernerfolges oder der Kontrolle von erworbenem Wissen	399
	400

dienen, sondern der Lösung einzelner Problemstellungen, die sich im Vertrieb hätten
ergeben können. Insoweit ist der Beklagten angeboten worden, dass die Mitarbeiter 401
der Klägerin für Fragen zur Lösung von Alltagsproblemen zur Verfügung stünden. 402
Ferner hat der Mitarbeiter der Klägerin in dem Vertragsgespräch zu den Live-Calls 403
zwar hervorgehoben, dass die Mitarbeiter der Beklagten Fragen stellen könnten,
allerdings unter Hinweis darauf, dass die Teilnehmer normalerweise durch das 404
Zuhören „lernen“ würden – was sicher auch nicht auf eine Kontrolle hinweist. 405
Dementsprechend sollten auch im Rahmen der Facebook-Gruppe lediglich ein 406
Austausch und das Bilden von Netzwerken erfolgen. 407
Im Ergebnis ging es der Beklagten ausweislich der Vertragsverhandlungen nicht 408
darum, für ihre Mitarbeiter besondere Qualifikationen zu erwerben, sondern vielmehr 409
diese zu befähigen, den (rückläufigen) Umsatz zu steigern. Insofern hat die Beklagte 410
in ihrer Berufungsbegründung auch nicht mangelnde Lernerfolge geltend gemacht,
sondern dass es an einer individuellen Unternehmensberatung gefehlt habe. 411
b) Wegen der weiteren mit der Berufungsbegründung erhobenen Einwendungen 412
kann die Berufung aus den bereits mit Hinweisbeschluss vom 16.06.2023 413
dargestellten Gründen keinen Erfolg haben: 414
Soweit die Beklagte mit ihrer Berufung erneut die Auffassung vertritt, Gegenstand 415
des Vertrages sei eine konkrete Unternehmensberatung gewesen, vermag sie nicht 416
durchzudringen. Die Kammer hat vielmehr zutreffend ausgeführt, dass ausweislich 417
der Videoaufzeichnung (Anl. K2; Zugang Bl. 58 d. A.) - aber auch ausweislich der der 418
Gesprächswiedergabe (Anl. B1, Bl. 137 ff. d. A.) - die Leistung der Klägerin aus 419
einem Coaching-Programm mit acht Modulen zum Coaching in Gestalt von „Videos,
Worksheets, Templates und Skripten“, aus einer Betreuung in einer WhatsApp 420
Gruppe mit Teilnahme an sogenannten „live Calls“, sowie aus einer Facebook 421
Gruppe zum Erfahrungsaustausch und darüberhinaus fünf „Tickets“ für die 422
Teilnahme an einem sogenannten „Coaching Consulting Day“ bestehen sollte. 423
Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden 424
425
426
427
428

Ausführungen in dem angegriffenen Urteil Bezug genommen. Die Beklagte verkennt demgegenüber, dass allein aus der Werbung oder Bezeichnung der Klägerin als Unternehmensberatung und Coachinganbieter nicht folgt, dass jeder Vertrag auch ein Beratervertrag ist. Vielmehr ist maßgebend, was die Parteien konkret vereinbart haben. Insoweit ist aber auch unter Berücksichtigung der Zitate der Beklagten aus dem Vertragsgespräch lediglich ein Coachingvertrag anzunehmen. Die von der Beklagten angeführten Beispiele, es seien Leistungen zur „Skalierung und Optimierung“ versprochen worden, es sei um die Verbesserung der Zahlen der Beklagten gegangen bzw. die Klägerin habe die Beklagte „branden und positionieren“ wollen, lassen - unabhängig davon, dass sie eigentlich nur das Vorgespräch und nicht den konkreten Vertragsgegenstand betroffen haben - keine konkrete Beraterleistung, die die Klägerin hätte erbringen sollen, erkennen. Vielmehr handelt es sich lediglich um allgemeine Angaben, wofür die Online-Module, Live-Calls und Ähnliches von den Mitarbeitern der Beklagten im Ergebnis genutzt werden können. Auch die vereinbarte Vergütung von 42.000 € für ein ganzes Jahr spricht eher gegen die Verpflichtung eines oder mehrerer Berater.

(1) Zutreffend hat die Kammer eine wirksame Kündigung des Vertrages durch die Beklagte am 18.11.2021 bzw. 06.01.2022 verneint. Entgegen der Auffassung der Beklagten bestand kein Kündigungsrecht nach § 627 Abs. 1 BGB. Von § 627 BGB ist nicht jedes Dienstverhältnis erfasst, sondern nur eines, das Dienste höherer Art zum Gegenstand hat, die im Allgemeinen aufgrund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen. Dienste höherer Art sind solche Dienste, die ein überdurchschnittliches Maß an Fachkenntnis, Kunstfertigkeit oder wissenschaftlicher Bildung, eine große geistige Fantasie oder Flexibilität voraussetzen und dem Dienstverpflichteten eine herausgehobene Stellung verleihen. Gleichzeitig muss es sich um Dienste handeln, die typischerweise auf der Grundlage besonderen Vertrauens zwischen den Parteien wahrgenommen werden (vgl. BeckOGK/Günther, BGB, Stand: 01.05.2023, § 627 Rn. 21). Dabei hat die Kammer es zu Recht

429
430
431
432
433
434
435
436
437
438
439
440
441
442
443
444
445
446
447
448
449
450
451
452
453
454
455
456

dahinstehen lassen, ob die Klägerin „Dienste höherer Art“ zu erbringen hatte, da es
jedenfalls an dem besonderen Vertrauensverhältnis fehlte. Das besondere 457
Vertrauensverhältnis müsste auf einem persönlichen Vertrauen basieren, dass sich 458
nicht lediglich auf die Sachkompetenz des Vertragspartners erstreckt. Deshalb wird 459
bei Unterrichtsverträgen, die mit Institutionen abgeschlossen werden, regelmäßig 460
kein derartiges persönliches Vertrauen angenommen, weil ihr Ziel eine auf den Erfolg 461
abstellende Vermittlung von Fachwissen ist; der Gesichtspunkt des besonderen 462
Vertrauens demgegenüber aber ganz zurücktritt (vgl. MünchKomm/Hennsler, BGB, 463
9. Aufl. 2013, § 627 Rn. 29). Wie bereits oben dargelegt, ist zwischen den Parteien 464
keine von konkretem Vertrauen abhängige Leistung vereinbart worden. Es ist nicht 465
ersichtlich, dass bestimmte persönlich benannte Berater Einblick in den konkreten 466
Geschäftsbetrieb der Beklagten, etwa in die Buchhaltung oder in die Kundendaten, 467
hätten erhalten sollen. Vielmehr war Schwerpunkt des Vertrages ein Coaching- 468
Programm, das die Mitarbeiter der Beklagten sich selbst hätten erarbeiten sollen. 469
Damit ist der Vertrag vergleichbar mit Unterrichtsverträgen, bei denen regelmäßig 470
eine besondere Vertrauensbeziehung zu verneinen ist. 471

(2) Die Beklagte kann ferner auch nicht damit durchdringen, dass eine Kündigung 472
aus wichtigem Grund nach § 626 BGB gerechtfertigt gewesen wäre. Soweit sie sich 473
darauf beruft, die Klägerin habe ihr keinen Vertragstext bzw. keine Aufzeichnung des 474
Gesprächs übergeben, verkennt die Beklagte, dass drei ihrer Mitarbeiter bei dem 475
Vertragsabschluss anwesend waren, ihnen der Vertragsinhalt also bekannt war. 476
Dafür spricht im Übrigen auch die rügelose Nutzung des online-Zugangs. Aus dieser 477
rügelosen Nutzung des Coachings wird darüber hinaus auch deutlich, dass die 478
Klägerin die vereinbarte Leistung offenbar ordnungsgemäß erbracht hat. Soweit die 479
Beklagte sich darauf beruft, die Klägerin trage die Darlegungslast für die 480
ordnungsgemäße Leistung, verkennt sie, dass bis zu ihrem Schriftsatz vom 481
29.12.2022 der Zugang der Beklagten zur Website der Klägerin nicht im Streit stand. 482
Vielmehr hat die Beklagte selbst vorgetragen, ihr sei Zugriff zu den Inhalten über 483
484

eine Website gegeben worden (Bl. 21 d. A.). Insofern hat die Kammer das
entsprechende Vorbringen, die Seite habe der Beklagten ab Dezember 2021 nicht
mehr zur Verfügung gestanden, zutreffend als verspätet nach § 296a ZPO
zurückgewiesen und die Beklagte bleibt mit diesem Vortrag auch in der Berufung
ausgeschlossen, § 531 Abs. 1 ZPO. Im Übrigen hat die Kammer zu Recht darauf
abgestellt, dass der Vortrag der Beklagten zu den Coaching-Leistungen der Klägerin
als widersprüchlich anzusehen ist. Insofern wird auf die zutreffenden Ausführungen
der Kammer in dem angegriffenen Urteil verwiesen.

(3) Die Kammer hat auch zu Recht eine Nichtigkeit des Vertrages wegen arglistiger
Anfechtung nach § 123 BGB verneint. Bei Abgabe der Anfechtungserklärung am
02.11.2022 war jedenfalls die Jahresfrist des § 124 Abs. 1, Abs. 2 BGB verstrichen.
Entgegen der Auffassung der Beklagten ist nicht erst mit dem klägerischen
Schriftsatz vom 12.09.2022 von Kenntniserlangung der Beklagten auszugehen.
Unabhängig davon, ob der Beklagten eine Aufzeichnung des Vertragsgesprächs
vorgelegen hätte, haben jedenfalls drei ihrer Mitarbeiter an dem Gespräch
teilgenommen und waren daher in der Lage, in der nachfolgenden Zeit zu bewerten,
ob die angebotenen Leistungen vertragsgerecht erbracht worden sind. Insofern ist
die Kammer mit zutreffender Begründung von einem Fristbeginn spätestens ein bis
zwei Monate nach Vertragsschluss ausgegangen. Zu Recht hat die Kammer im
Übrigen auch darauf verwiesen, dass noch nicht einmal die Kündigungsschreiben
der Beklagten vom 18.11.2021 bzw. 06.01.2022 Hinweise darauf enthalten, dass die
Dienstleistungen der Klägerin nicht den Erwartungen der Beklagten entsprochen
hätten.

2. Folgerichtig hat die Kammer der Klägerin bis zu ihrer Kündigung am 14.03.2022
die Vergütung in voller Höhe und nach der Kündigung wegen Zahlungsverzuges für
die verbleibenden drei Monate die entgangene Netto-Vergütung als Schadensersatz
nach § 628 BGB zugesprochen. Soweit die Berufung geltend macht, die Kammer
habe es versäumt, ersparte Aufwendungen zu berücksichtigen, verkennt sie, wie die

485
486
487
488
489
490
491
492
493
494
495
496
497
498
499
500
501
502
503
504
505
506
507
508
509
510
511
512

Klägerin zutreffend geltend macht, dass die Klägerin ihre Coaching-Calls unabhängig davon angeboten hat, ob die Beklagte daran teilnimmt. Entsprechendes gilt auch für das Online-Programm. Damit sind ersparte Aufwendungen nicht ersichtlich und von der Beklagten auch nicht konkret vorgetragen.	513 514 515
Demzufolge waren auch die geltend gemachten Verzugszinsen zuzusprechen.	516
Konkrete Einwendungen werden mit der Berufung insoweit auch nicht geltend gemacht.	517 518
III.	519
Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.	520
Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr. 10 S. 1, 711 ZPO.	521 522
Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision (§ 543 Abs. 2 S. 1 ZPO) sind nicht erfüllt. Die Sache hat weder grundsätzliche Bedeutung, noch bedarf es einer weiteren Entscheidung des Revisionsgerichts zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung. Vielmehr ist die hier maßgebliche Rechtsfrage der „Kontrolle des Lernerfolges“ in der obergerichtlichen Rechtsprechung hinreichend geklärt. Die Beurteilung des Streitfalls beruht nur auf einer Würdigung des Vorbringens der Parteien zu den konkreten Umständen des vorliegenden Einzelfalls, dem im Übrigen ein anderer Sachverhalt zugrunde liegt als den oben zitierten Urteilen des Bundesgerichtshofs (III ZR 310/08) und des Oberlandesgerichts Celle (3 U 85/22).	523 524 525 526 527 528 529 530 531 532
<u>Berufungsstreitwert:</u>	533
27.160 €	534